

ziplinloses Verhalten zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat.

3. Die Regelung der Bekämpfung der kleinen Kriminalität

Die Kriminalitätsanalyse zeigt, daß verhältnismäßig kleine Delikte, insbesondere gegen das gesellschaftliche und persönliche Eigentum, einen Schwerpunkt bilden. Bei etwa einem Drittel aller Eigentumsdelikte beträgt der Schaden bis zu 50 MDN. Im Ergebnis von Untersuchungen im Handel, in der Landwirtschaft und in Wohngebieten wird deshalb vorgeschlagen, diese geringfügigen Handlungen als besondere Rechtsverletzungen (Verfehlungen) zu erfassen.

Verfehlungen sollen, soweit gesetzlich möglich, vdr allem durch disziplinarische Maßnahmen geahndet werden. Das kann überall dort geschehen, wo der Rechtsverletzer allgemein unter arbeitsrechtlicher oder auf anderen Bestimmungen beruhender disziplinarischer Verantwortlichkeit steht. So könnte es z. B. genügen, wenn beim Versuch der Entwendung geringfügiger Materialien aus dem Betrieb der Betriebsleiter einen Verweis erteilt oder wenn beim Diebstahl eines Sackes Futtermittel in der Genossenschaft disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden. Im LPG-Recht könnten die Disziplinarmaßnahmen insofern erweitert werden, als der Vorstand z. B. bei Eigentumsverletzungen das Recht erhalten könnte, an Stelle des Abzugs von Arbeitseinheiten auch einen Mehrfachbetrag des verursachten oder beabsichtigten Schadens zu erheben. Das Recht zum Ausspruch einer ähnlichen Maßnahme könnte auch geeigneten Verkaufsstellenleitern im sozialistischen Einzelhandel bei geringfügigen Kundendiebstählen eingeräumt werden.

Die Rolle der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane bei der Bekämpfung dieser Verfehlungen wird sich erhöhen. Schon jetzt hat es sich — unbeschadet evtl. weiterer Ergänzungen — als notwendig erwiesen, den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen auch die Möglichkeit einer materiellen Sanktion einzuräumen. Es fördert nicht die Autorität der Schiedskommissionen, wenn sie bei geringfügigen Eigentumsdelikten nur solche Maßnahmen verhängen können, die ausschließlich — ohne jede weitere fühlbare Wirkung — an das Bewußtsein des Rechtsverletzers appellieren.

Schließlich wird erwogen, dem Volkspolizeikreisamt die Möglichkeit einzuräumen, eine polizeiliche Strafverfügung zu verhängen, wenn die Behandlung vor einem gesellschaftlichen Rechtspflegeorgan nicht notwendig oder wenn ein schnelles staatliches Reagieren erforderlich ist. Die polizeiliche Strafverfügung wird vor allem bei geringfügigen Diebstählen im Wohngebiet eine Rolle spielen.

4. Maßnahmen zur Zurückdrängung der Jugendkriminalität

Im Bericht an den Staatsrat wurde betont, daß weitere Fortschritte im Kampf gegen die Kriminalität junger Menschen wesentlich davon abhängen, wie es bereits im Kindes- und Jugendalter gelingt, einer Fehlentwicklung vorzubeugen. Zu diesem Zweck ist ein systematisches Zusammenwirken aller beteiligten Organe und Organisationen erforderlich. Unter Verantwortung des Amtes für Jugendfragen soll die VO zum Schutze der Jugend vom 15. September 1955 überarbeitet werden. Insbesondere sind wirksamere Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch notwendig.

5. Zur Entwicklung der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Bereits in der 25. Sitzung des Staatsrates habe ich darauf hingewiesen, daß die Bildung der Schiedskommissionen bis Ende des Jahres im wesentlichen abgeschlossen werden kann. Bis zum 31. Juli 1966 waren 4440 Schieds-

kommissionen (von den insgesamt vorgesehenen 5608) gewählt. Fast 42 000 Bürger sind Mitglieder dieser Kommissionen. 49 Kreise und Stadtbezirke haben bereits alle Schiedskommissionen in ihrem Territorium gebildet. Am weitesten ist der Bezirk Erfurt, in dem bereits 10 Kreise die Wahl der Schiedskommissionen beendet haben. Bis auf einige Ausnahmen sind in allen Kreisen inzwischen über 70 Prozent der geplanten Schiedskommissionen gebildet.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten am neuen Strafgesetzbuch wird auch das System der Maßnahmen, die von Konflikt- und Schiedskommissionen ausgesprochen werden können, überprüft werden. Auf einige neue Möglichkeiten wurde bereits weiter oben hingewiesen. So müssen die Konflikt- und Schiedskommissionen auch im Kampf gegen asoziale Erscheinungen noch wirksamer werden. Mit dem künftigen Strafgesetzbuch müssen gleichzeitig auch die Richtlinien für die Konflikt- und Schiedskommissionen überprüft werden.

Zum Beschluß des Ministerrates vom 21. Juli 1966

Am 21. Juli 1966 beschäftigte sich der Ministerrat mit der Auswertung der 25. Sitzung des Staatsrates und beschloß Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Rechtspflegeerlasses. Dieser Beschluß stellt die Klammer dar zwischen den Ergebnissen der 25. Staatsratsitzung und den Maßnahmen, die insbesondere im gemeinsamen Plan der Rechtspflegeorgane festgelegt sind. Die Ergebnisse der Beratung des Staatsrates werden dadurch mit der Arbeit des Ministerrates verzahnt.

Hauptanliegen des Beschlusses ist die eigenverantwortliche Tätigkeit aller Organe des Ministerrates zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit in ihrem Bereich und eine kontinuierliche und systematische Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen. Im einzelnen sieht er folgendes vor:

1. Die Minister und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe tragen persönlich die Verantwortung für die Durchführung des Rechtspflegeerlasses in den ihnen unterstellten staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen. Sie haben die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

2. Unter Verantwortung des Leiters des Büros des Ministerrates und unter Mitwirkung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern findet mit den

1. Stellvertretern der Mitglieder des Ministerrates und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke eine Beratung über die Durchführung des Rechtspflegeerlasses statt.* Auf dieser Beratung werden der Minister für Handel und Versorgung und der Minister für Bauwesen über die Durchführung des Rechtspflegeerlasses in ihrem Bereich berichten. Diese beiden Ministerien haben in den letzten Jahren von den zentralen Rechtspflegeorganen verschiedene Hinweise erhalten — ich erinnere an die Plenartagungen des Obersten Gerichts über die Bekämpfung der Kriminalität im Bauwesen (Mai 1964) und über die Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen im sozialistischen Handel (Dezember 1964). Diese Beratung wird also Anlaß geben, zu klären, in welcher Weise mit diesen Hinweisen gearbeitet worden ist. Nach Möglichkeit sollen diese Erfahrungen verallgemeinert werden.

3. Der Minister für Volksbildung, der Minister für Kultur, der Leiter des Amtes für Jugendfragen und der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung werden gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ und dem Bundesvorstand des FDGB (Jugendausschuß) halbjährlich an den Aussprachen teilnehmen, die von den Rechtspflegeorganen unter Verantwortung des General-

* Diese Beratung fand am 17. September 1966 statt. Über sie wird in der „Sozialistischen Demokratie“ berichtet werden.